

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kita „Schlaufüchse“ in Wittenberge**

## **1. Geltungsbereich**

- a. Diese AGB gilt für die Kita „Schlaufüchse“ (im Folgenden als „Kita“ bezeichnet), die sich in der Trägerschaft von SOS-Kinderdorf e. V. befindet.
- b. Die Kita-Plätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Personensorgeberechtigten in Wittenberge und in den dazugehörigen Ortsteilen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn
  - freie Kapazitäten vorhanden sind,
  - der Rechtsanspruch geprüft wurde sowie
  - der Kostenausgleich durch die anderen Gemeinden erfolgt.

## **2. Rechtsanspruch**

- a. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich erfüllt.
- b. Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht und sie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Prignitz, Jugendamt) genehmigt sind.

## **3. Aufgaben der Kita**

- a. Die Kita hat insbesondere die Aufgabe:
  - die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
  - den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
  - die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, u. a. durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
  - die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
  - die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
  - das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,

- den Kindern die Achtung vor dem Alter mit notwendiger gegenseitiger Hilfe und Akzeptanz zu vermitteln,
- eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten und
- einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

#### **4. Beteiligung der Personensorgeberechtigten**

- a. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- b. Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.
- c. SOS-Kinderdorf ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen oder
  - sich beim Kind der regelmäßige und gewöhnliche Aufenthaltsort ändert.
- d. Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
  - das Kind die Kindertagesstätte befristet nicht besuchen wird,
  - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
  - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt oder
  - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

#### **5. Aufnahme von Kindern; Abschluss des Betreuungsvertrages**

- a. Für die Aufnahme von Kindern in die Tagesbetreuung und die Erhebung von Elternbeiträgen gelten in der Kita folgende Einstufungskriterien:
  - Krippe: Kinder von 0 bis 3 Jahre,
  - Kindergarten: Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt.
- b. Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen (ärztliche Bescheinigung). Die Kinder, die in Kitas aufgenommen werden, sollten altersentsprechend geimpft sein. Fehlt ein Kind wegen Krankheit, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- c. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit zwischen SOS-Kinderdorf und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kita.

- d. Die Aufnahme eines Kindes in die Kita erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, trifft die Kitaleitung nach Abwägung der Umstände die Entscheidung.
- e. Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist SOS-Kinderdorf die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

## **6. Kündigung des Betreuungsvertrages/Ausschluss**

- a. Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kinder im Kindergartenalter mit Erreichen der Schulpflichtigkeit.
- b. Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung eines Kindes) bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt vier Wochen zum Monatsende. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Posteinganges der Kündigung bei SOS-Kinderdorf an.
- c. Wird die Kündigung durch SOS-Kinderdorf ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen. SOS-Kinderdorf kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kita-AGB verstoßen.
- d. SOS-Kinderdorf kann den Betreuungsverträge kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen.

## **7. Versicherungsschutz**

- a. Durch Bundesgesetz sind alle Kinder in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätten stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.
- b. Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Essen, Getränken, Geld o. ä. während der Betreuungszeit.

## **8. Gesundheitsvorsorge**

- a. SOS-Kinderdorf unterstützt den Fachbereich Gesundheit und Soziales des Landkreises Prignitz dabei, dass alle in Kindertageseinrichtungen befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird. Diese Vorsorgemaßnahmen werden in der Kita durchgeführt.
- b. Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist dessen verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 IfSG auf, so sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dies der Kita unverzüglich zu melden.
- c. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind o-

der die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kita besuchen dürfen.

- d. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bescheinigt werden.
- e. Das Personal der Kita darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung enthalten sind, in der Kita entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser AGB ist, abgeben.

## 9. Betreuungszeiten

- a. Entsprechend dem Rechtsanspruch werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Betreuungszeit	Elternbeitrag
bis einschließlich 6 Stunden	100% Elternbeitrag
über 6 bis einschließlich 9 Stunden	110% Elternbeitrag
über 9 bis einschließlich 12 Stunden	120% Elternbeitrag

- b. Grundsätzlich erfolgt die Betreuung bis 6 Stunden in der Kernbetreuungszeit von 8-14 Uhr. Abweichende Regelungen müssen durch die Kitaleitung genehmigt werden.

## 10. Überschreitung der Betreuungszeiten

- a. Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Kitaleitung.
- b. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche Maximalbetreuungszeit.
- c. Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, so stellt der Träger grundsätzlich je angefangene Stunde 4,00 EUR in Rechnung.
- d. Muss eine Kindertagesstätte über die normale Öffnungszeiten hinaus geöffnet bleiben, weil ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wurde, werden den Personensorgeberechtigten grundsätzlich je angefangene Stunde 20,00 EUR in Rechnung gestellt.

## 11. Schließzeiten

- a. Die Kita ist an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Für diese Schließtage wird keine Notbetreuungsgruppe angeboten.
- b. Die Kita hat im Sommer 3 Wochen Betriebsferien. Die Betriebsferienzeit liegen in den Schulferien und werden im Vorjahr per Aushang bekannt gegeben. Sollten die Personensorgeberechtigten keinen Urlaub während der Betriebsferien erhalten können, ist dieses durch eine schriftliche Bestätigung vom Arbeitgeber nachzuweisen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte keinen Urlaub haben, wird eine Notgruppe angeboten.
- c. An bis zu vier Tagen im Jahr wird die Kita zum Zwecke von Teamfortbildung geschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens 3 Monate im Voraus über den jewei-

ligen Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert. An Schließtagen auf Grund von Teamfortbildungen wird keine Notbetreuungsgruppe angeboten.

## **12. Beitragspflichtiger**

- a. Beitragspflichtiger ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind die Kita in Anspruch nimmt (Personensorgeberechtigte gemäß § 7 SGB VIII und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen). Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie in der Regel als Gesamtschuldner.
- b. Nach Aufnahme des Kindes in die Kita (Abschluss eines Betreuungsvertrages) besteht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Elternbeitragspflicht auf vorherigen Antrag der Personensorgeberechtigten bei Fernbleiben unterbrochen werden, wenn das Kind länger als 20 Öffnungstage zusammenhängend die Kita nicht besucht. Gründe sind Kur, Krankheit oder Urlaub der Personensorgeberechtigten. Über den Antrag auf Unterbrechung der Beitragspflicht entscheidet der Träger unter Abwägung der Umstände. Auf Erlass des Beitrags besteht kein Anspruch.
- c. Der Tagessatz für Gastkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes in der Einrichtung in Bar fällig.
- d. Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig ganz oder teilweise in einer Kindergartengruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für eine Kindergartenbetreuung ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.
- e. Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung wird kein Elternbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für das Essensgeld. Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei.

## **13. Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Elternbeitrages**

- a. Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag ist der Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten und das Einkommen der Beitragspflichtigen, die Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie das anzurechnende Monatseinkommen gemäß Pkt. 13b dieser AGB.
- b. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Monatseinkommen der unter Punkt 12 a dieser AGB benannten Personen.

Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser AGB ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung. Von diesem Betrag werden pauschal 25 % für Werbungskosten abgezogen.

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld,
- Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld,
- Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW)
- sowie Spesen.

Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen. Bei den Versorgungsbezügen der Beamten\*innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

- c. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzung sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Lebensgemeinschaften (nicht-eheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Bei der Höhe der Elternbeiträge wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser AGB gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- d. Einkünfte aus selbstständiger sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Kann diese nicht vorgelegt werden, kann die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerbeitrags oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen werden.
- e. Das aktuelle monatliche Nettoeinkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit ist dem SOS-Kinderdorf gegenüber durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers

oder sonstiger geeigneter Einkommensnachweise durch Kopie glaubhaft zu machen. Bei einer Eingruppierung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

- f. Die zur Elternbeitragsermittlung abgefragten Daten sind nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig anzugeben.
- g. Das Elterneinkommen wird bei der Beitragsberechnung stets auf den vollen Euro kaufmännisch gerundet.

## **14. Höhe des Elternbeitrages**

- a. Bei der Festlegung der Höhe des Elternbeitrages wird das anzurechnende Monatseinkommen gemäß Pkt. 13b dieser AGB, die vereinbarte Betreuungszeit und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie berücksichtigt.
- b. Zur Ermittlung des anzurechnenden Monatseinkommens ist eine entsprechende Einkommenserklärung bei SOS-Kinderdorf vorzulegen. Die zur Elternbeitragsermittlung abgefragten Daten sind nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig anzugeben.
- c. Sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber SOS-Kinderdorf ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.
- d. SOS-Kinderdorf gewährt für Familien mit 2, 3 und 4 unterhaltsberechtigten Kindern eine Ermäßigung. Für das 5. Kind und Folgende ist der jeweilige Mindestbeitrag zu bezahlen.
- e. Der Elternbeitrag kann auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Prignitz gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden.
- f. Für Gastkinder, die nur tageweise die Einrichtung besuchen ist ein täglicher Beitrag wie folgt zu zahlen:
  - Krippenkinder: 10,00 Euro plus Essengeld
  - Kindergartenkinder: 8,00 Euro plus Essengeld
- g. Bei Besuch der Einrichtung länger als eine Woche wird der Elternbeitrag anteilig nach dieser AGB berechnet und erhoben.
- h. Die Höhe der Elternbeiträge wird in den Anlagen 1 - 2 dieser AGB genannt.

## **15. Mitwirkungspflicht**

- a. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihres Einkommens dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen.
- b. Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung des Einkommens zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum die Regelung unter Punkt 14c dieser AGB.



- c. Eine Änderung der vereinbarten Betreuungszeit ist umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern. Die Änderung der Betreuungszeit erfolgt in der Regel zum 1. des folgenden Monats. Dies kann im Einzelfall zur Änderung des Elternbeitrages führen.

## **16. Kinder in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen**

- a. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. Der Durchschnitt der Elternbeiträge ist 129,00 € für die Krippe und 99,00 € für den Kindergarten.

## **17. Fälligkeit des Elternbeitrages**

- a. Die Elternbeiträge werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben und sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus fällig.
- b. Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung.
- c. Nicht gezahlte Elternbeiträge werden angemahnt. Alle Kosten im Zusammenhang mit einem Mahnverfahren werden dem Betragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- d. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen 2 Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand sind, besteht kein Anspruch auf Betreuung. Zahlungsverpflichtungen bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen.

## **18. Verpflegungskosten**

- a. Für Frühstücks- und Vesperversorgung sowie Getränke sorgt die Kindertagesstätte. Die Kosten für Frühstück und Vesper sowie Getränke sind Bestandteil des Elternbeitrages.
- b. Die Kosten für das Mittagessen werden neben dem Elternbeitrag erhoben und in einer gesonderten AGB geregelt.

## **19. Inkrafttreten**

- a. Diese AGB tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Elternbeiträge für Kinder bis zu 3 Jahren (Krippe)

Anlage 2: Elternbeiträge für Kinder von 3 bis 7 Jahren (Kindergarten)

Wittenberge, den 20.9.2018

Gezeichnet:

Dr. Daniel Krause-Pongratz

Einrichtungsleitung SOS-Kinderdorf Prignitz